

§. 233.

„Die Frage: ob ein Wechsel, auf dessen Bezahlung jemand vor den Gerichten des Königreichs Sachsen belangt wird, verjährt sei, ist lediglich nach den in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.“

Im Nachberichte ist nun Folgendes gesagt zu §. 233:

Derselbe ist von der zweiten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

„Die Verjährung eines Wechsels wird in jeder Beziehung nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wohin derselbe gezogen, und wenn der Wechsel an einem andern Orte zahlbar gestellt ist, nach den Gesetzen des Orts, wohin er domiciliirt ist.“

Es ist also der Grundsatz aufgestellt, daß das Recht des auswärtigen Zahlungsortes in Bezug auf Wechselverjährung auch für die vor inländischen Gerichten zur Verhandlung kommenden Wechselsachen maßgebend sein sollte. Dies ist aber ein Princip, mit welchem sich die Deputation in keiner Weise befreunden kann. Sie fügt den schon im Hauptberichte Seite 218 flg. ausgeführten Gründen noch folgende hinzu:

Die Verjährungsbestimmung soll entweder bloß irgend eine feste Norm über die Anwendung der fremden Verjährungsrechte geben, oder sie hat noch einen gesetzpolitischen Zweck. Dieser könnte nur ein doppelter sein. Man will nämlich entweder

- a) diejenige Bestimmung treffen, die in Bezug auf Wechselverjährung für unsere sächsischen Mitbürger überhaupt die nützlichste ist —

oder

- b) man will insbesondere jeden Wechselverbundenen, an den in Sachsen Regreß genommen wird, sei er Inländer oder Ausländer, vor der Gefahr schützen, einen Wechsel einzulösen zu müssen, bei dem der Anspruch gegen andere Wechselverbundene verjährt ist.

Zur Erreichung jener ersten Absicht (nur eine feste und zugleich leicht anwendbare Norm zu geben) scheint §. 233 des Entwurfs weit weniger geeignet zu sein, als der Vorschlag der Deputation. Abgesehen davon, daß dieser letztere einfach, jener aber so mannichfaltig ist, als es verschiedenartige auswärtige Bestimmungen über Verjährung giebt — daß wir ferner durch den erstern in alle Controversen über ausländische Wechselverjährung verwickelt werden, wovon wir nach dem Deputationsvorschlage gänzlich befreit sind — daß endlich manche Wechselgesetze, z. B. die französischen (s. Seite 623 der Motive) bei unserm Systeme des Wechselrechts, wo es z. B. ganz gleichgültig ist, ob der Aussteller den Bezogenen gedeckt hat oder nicht, schwer oder gar nicht anwendbar sein würden — so enthält auch der Vorschlag der Deputation nur die Durchführung einer allgemein anerkannten Regel, der Entwurf hingegen eine willkürliche und zumal in systematischer Hinsicht nicht begründete Ausnahme von derselben — eine Ausnahme, die noch dazu weder mit der Natur der Sache, noch mit der eignen Theorie der Regierung vereinbar ist. Nicht mit der Natur der Sache — denn der Zahlungsort hat niemals einen wesentlichen, und in einer sehr großen Menge von Fällen gar keinen Zusammenhang mit der Verjährungsfrage — gar keinen nämlich, wenn der Wechsel nicht acceptirt worden ist. Will man vollends Wechsel und Anweisungen nach gleichen Grund-

sätzen behandeln, so wird, da Anweisungen auch außerhalb Sachsen in der Regel nicht acceptirt werden, die Zahl der Papiere, bei welchen der Zahlungsort ganz ohne Interesse ist, die sehr große Mehrzahl bilden. Aber auch mit der Theorie der Regierung ist die Idee des §. 233 unvereinbar. Ist nämlich die Acceptation eine Art von Verbürgung, so kann es doch gewiß nicht angemessen erscheinen, die Frage: wann die Verbindlichkeit gegen den Hauptschuldner verjährt, aus den Gesetzen des Orts zu beantworten, wo der Bürge wohnt, oder Zahlung leisten soll. — Dazu kommt, daß §. 233 wenigstens in der Fassung des Entwurfs an außerordentlicher Dunkelheit leidet. Denn wenn es heißt: „die Verjährung eines Wechsels solle in jeder Beziehung nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, wohin derselbe gezogen u. s. w. sei“, so ist dies zwar deutlich genug, wenn von solchen Orten die Rede ist, deren Gesetze für den Acceptanten, den Indossanten und den Aussteller gleiche Verjährungsfristen bestimmen. Wie aber, wenn, wie früher in Sachsen, die Verpflichtung des Acceptanten binnen vier Wochen, die der Indossanten und des Ausstellers aber binnen einem Jahre verjährt? Soll der Regreß aus diesem Wechsel binnen vier Wochen oder binnen einem Jahre verjähren? Soll es hierbei gleichgültig sein, ob derselbe acceptirt war, oder nicht, oder soll ein Anderes gelten, wenn er acceptirt, und ein Anderes, wenn er nicht acceptirt war? Auf alle diese Fragen giebt §. 233 keine deutliche Antwort, und es würde sich aus den Worten desselben jede noch so verschiedene Meinung über dessen Sinn vertheidigen lassen. Alle diese Schwierigkeiten fallen bei dem Vorschlage der Deputation hinweg.

Über auch aus dem besondern gesetzpolitischen Gesichtspunkte betrachtet, erscheint §. 233 sehr bedenklich. Was

ad a.

daß allgemeine Interesse der sächsischen Staatsbürger betrifft, so liegt dies darin, daß sie möglichst bald aus der Wechselverbindlichkeit herauskommen. Nun ist aber wenigstens den Unterzeichneten kein einziger Ort des Auslandes bekannt, wo der Regreß in einer kürzern Zeit verjährt, als in der vom Entwurfe festgesetzten Zeit von 180 Tagen, vielmehr besteht, so viel bekannt, allenthalben eine längere Frist der Regreßverjährung. Es nützt also §. 233 des Entwurfs den sächsischen Kaufleuten nicht nur nichts, sondern es wird ihnen durch denselben sogar ein sehr großer Theil des Nutzens wiederum entzogen, der ihnen durch die kurze Verjährungszeit gewährt werden soll.

Wollte man aber auch annehmen, daß §. 233 des Entwurfs nicht die Regreßverjährung, sondern die Verjährung, wie sie zu Gunsten des Acceptanten im Auslande besteht, Maßstab der Verjährung des Regresses aus den im Auslande zahlbaren Wechseln gegen sächsische Unterthanen sein sollte, so würden wir dennoch wenig besser daran sein. In Deutschland nämlich giebt es gegenwärtig nur noch drei Staaten, welche in Bezug auf den Acceptanten eine kürzere Verjährungsfrist, als wir, haben, nämlich eine vierwöchentliche. Diese Staaten sind

Altensburg, W. D. Cap. V. §. 9.
Württemberg, W. D. Cap. IV. §. 36.
Weimar, W. D. §. 177.

Sollte also auch z. B. aus einem auf Stuttgart gezogenen Wechsel in Sachsen schon nach Verlauf von vier Wochen, vom Verfalltage an gerechnet, der Regreß des Inhabers auch gegen seine Vormänner verjährt sein, so würde doch immer noch dieser kleine Vortheil bei weitem durch den viel größern Nachtheil überwogen werden, daß wir für die Wechsel aus allen übrigen Ländern eine weit längere Zeit hindurch in Obligo blieben, als wenn